



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Evonik Operations GmbH, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfelden, für den Standort Rheinfelden, Werksteil Süd, eine immissions-schutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Bau und Betrieb einer zusätzlichen ATC-Anlage zur Herstellung von Alkyltrichlorsilanen (ATC 3-Anlage) mit Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität um 3.000 Tonnen erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- BVT zur Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (Aug 2007).

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 3 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 27.02.2023, bis einschließlich Montag, den 13.03.2023,
beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br., und bei der Stadtverwaltung Rheinfelden, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden, Stadtbauamt, im 5. OG, neben dem Zimmer 504 im Flur, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge-stellt.

Freiburg, den 24.02.2023

Regierungspräsidium Freiburg






Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Postzustellungsurkunde

Evonik Operations GmbH
Untere Kanalstraße 3
79618 Rheinfelden

Freiburg i. Br. 02.02.2023
Name 
Durchwahl 
Aktenzeichen RPF54.1-8823-3774/3/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag nach § 16 BImSchG, Anlage 518: ATC-Anlagen
Bau und Betrieb einer ATC 3-Anlage mit einer Kapazität von 3000 Jahrestonnen

Ihr Antrag vom 08.04.2022, Ihr Zeichen: RHE-UA-GI

Anlagen

1 Ordner genehmigter Antragsunterlagen (wird separat versendet),
1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.04.2022 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6, 10 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Ziffer 4.1.21, Verfahrensart G, der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) folgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

einschließlich weiterer Entscheidungen mit nachfolgend genanntem Umfang:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Evonik Operations GmbH, Rheinfelden, wird die Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer ATC 3-Anlage zur Herstellung von Alkyltrichlorsilanen mit einer Gesamtkapazität von 3000 Jahrestonnen auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 3642 der Gemarkung Rheinfelden erteilt.

1.2 Baugenehmigung

Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung nach § 49 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) mit ein.

1.3 Prüfmittelung nach § 13 StörfallVO

Der vorgelegte Teil-Sicherheitsbericht erfüllt die Anforderungen nach § 9 der Störfall-Verordnung in Verbindung mit den Anhängen II und III zur Störfall-Verordnung.

1.4 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.5 Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.6 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■ € festgesetzt.

2 Antragsunterlagen

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1.1 Emissionsquelle ATC 3-Anlage

Das Abgas aus dem Produktionsprozess ist nach Solekühlung zur Verringerung der Abgasbelastung auf die zentrale Lurgi-Verbrennungsanlage mit der bestehenden Emissionsstelle 0650021012 des OS 1-Betriebes zu führen. Kondensate sind dem Prozess zurückzuführen.

3.1.2 Wäscher für örtliche Absaugungen

Für die Aufnahme diffuser Emissionen im Rahmen gelegentlicher Öffnungs-/Reinigungs- oder auch Instandhaltungsarbeiten ist innerhalb der ATC 3-Anlage ein lokaler Wäscher zu installieren mit einer neuen Emissionsquelle 0650018001. Aufgrund der geringen zeitlichen Belastung des Wäschers mit Emissionen im Falle von Freistellungsarbeiten werden keine Emissionsgrenzwerte festgelegt. Die Bypass-Zeiten sind dabei mit Angabe der Gründe zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen. Des Weiteren sind die Anforderungen der 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung¹ vollumfänglich zu beachten.

3.1.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Eine Betrachtung der Erforderlichkeit eines AZB (Vorprüfung) entsprechend der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“² ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Ergibt die Prüfung der Voraussetzungen für einen AZB, dass aufgrund der Verhältnisse vor Ort in Kombination mit technischen und organisatorischen Maßnahmen eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein AZB zu erstellen und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

3.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.2.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

¹ Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV vom 12. Juli 2017 (BGBl. I, Nr. 47, S. 2379)

² Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (...) vom 16.08.2018

3.2.2 Dokumentation des Anlagenbetriebs

Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:

- Nachweis über die Art und Menge der eingesetzten Stoffe und Angaben zu den Produkten sowie -mengen,
- Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle,
- Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik.

3.2.3 Dokumentation von Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (gegebenenfalls Schätzung),
- Folgen der Störung nach innen und außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

3.2.4 Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) unter 0761/882-1270 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 54.1 (Referat54.1@rpf.bwl.de) gemeldet werden.

Auch Ereignisse, die nach dem Anhang VI, Teil 1 der Störfall-Verordnung³ meldepflichtig sind, (z.B. Entzündung, Freisetzung von Ethanol) sind dem Regierungspräsidium Freiburg, unabhängig von den Auswirkungen, schnellstmöglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat unter Verwendung des Anhangs VI, Teil 2, der StörfallV zu erfolgen.

³ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017; (BGBl. I Nr. 13, S. 483)

Auf den „LAI-Leitfaden meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung⁴“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

3.2.5 Meldung von Process Safety Incidents (PSI)

Darüber hinaus sind Störungen bzw. sicherheitsrelevante Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, die betriebsintern als „Reportable Process Safety Incident“⁵ (PSI) eingestuft werden, zeitnah auch dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.

3.2.6 IE-Jahresbericht

Nach § 31 Absatz 1 BImSchG ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in dem die Ergebnisse der Anlagenüberwachung sowie sonstige Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigung dargestellt sind. Der IE-Jahresbericht ist dem Regierungspräsidium Freiburg einmal im Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, erstmals für das Jahr 2024, vorzulegen.

3.2.7 Betriebssicherheitsverordnung⁶ (BetrSichV)

Die nach BetrSichV prüfpflichtigen Apparate sind entsprechend BetrSichV zu prüfen. Die vorgeschriebenen Prüfungen vor Inbetriebnahme und auch wiederkehrend sind durchzuführen.

3.3 Nebenbestimmungen zum Brandschutz und Explosionsschutz

3.3.1 Brandschutztechnische Stellungnahme

Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme „Neubau Gebäude S 440 – ATC 3-Anlage am Standort Rheinfeldern“ vom 21.03.2022 (Ersteller: ██████) aufgeführten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

3.3.2 Explosionsschutzdokument

Der Ex-Zonenplan ist mit Inbetriebnahme der ATC 3-Anlage nachzureichen.

⁴ Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von meldepflichtigen Ereignissen im Sinne der Störfall-Verordnung („LAI-Leitfaden meldepflichtiger Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung“) vom April 2018

⁵ Leitfaden zur Erfassung von Performance-Indikatoren für die Anlagensicherheit, Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI), November 2017

⁶ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015; (BGBl. I Nr. 4, S. 49)

3.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.4.1 Zuordnung der ATC 3-Anlage

Die neu zu errichtende ATC 3-Anlage wird der AwSV-Nr. 518-0007 zugeordnet.

3.4.2 Kennzeichnung Beschichtungssystem

Flächen, auf denen das Beschichtungssystem „Eskanol VE-L“ appliziert wurde, sind entsprechend der Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-416 dauerhaft und geeignet zu kennzeichnen.

3.5 Maßnahmen zur Betriebseinstellung

Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat dies im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG unter Angabe der für die Anlage vorgesehenen Maßnahmen (Entleeren/Räumen, Reinigen, Nutzung der Reststoffe, Demontage und Entsorgung) und des Zeitpunktes der Einstellung bei der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde und vor ersten Maßnahmen zur Vorbereitung der Stilllegung zu erfolgen. Diese Regelungen können aus aktuellen Gesichtspunkten nicht vollständig sein, Details oder erforderliche weitere Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

4 Begründung

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Evonik Operations GmbH betreibt in Rheinfeldern im Werksteil Süd seit mehreren Jahrzehnten innerhalb des "Organosilan 1-Betriebes" (OS 1-Betrieb) eine Anlage zur Herstellung von Alkyltrichlorsilanen (ATC-Anlage). Genehmigungstechnisch ist die ATC 3-Anlage der Anlage 518 zugeordnet. Die Gesamtanlage besteht dabei aus den Produktionsanlagen ATC 1 und ATC 2 sowie den Nebeneinrichtungen Läger S-439, S-304 (Isobuten) und S-441 (Trichlorpropylsilan PTCS, Trichlorisobutylsilan IBTCS).

Der Zweck der Anlage ist die Herstellung von Dynasytan IBTCS (Isobutyltrichlorsilan). Die Herstellung von Isobutyltrichlorsilan IBTCS erfolgt durch Umsetzung von Trichlorsilan mit Isobuten in Gegenwart eines ██████ Katalysators. Es handelt sich dabei um einen Batchprozess. Aus Isobuten wird durch Hydrosilylierung mit (Trichlorsilan) TCS das Zielprodukt Isobutyltrichlorsilan (IBTCS) hergestellt. Dieses Organochlorsilan wird anschließend in den Veresterungsanlagen der OS Betriebe mit Alkoholen zu den entsprechenden Organoalkoxysilanen umgesetzt. IBTCS wird nicht verkauft oder abgefüllt, sondern nur intern im Werk (über Rohrleitungsverbund) weiterverarbeitet.

Für die Anlage liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

Mit Schreiben vom 08.04.2022 beantragte die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen für Ihr Tochterunternehmen Evonik Operations GmbH in Rheinfelden eine Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer ATC 3-Anlage zur Herstellung von Alkyltrichlorsilanen mit einer Gesamtkapazität von 3000 Jahrestonnen. In der Hauptsache dienen die Produkte der ATC-Anlagen als Rohstoff für die Veresterungsanlagen der benachbarten Betriebe im Werk.

Die ATC 3-Anlage besteht aus den folgenden Hauptkomponenten:

- TCS-Vorlage B-2500 (ca. 8 m³)
- ATC 3-Reaktorblase C-2510 (ca. 5 m³)
- Destillationsblase K-2520 mit Kolonne (ca. 10 m³)
- Reinprodukt-Vorlage B-2530 (ca. 8 m³)
- Zwischenlauf-Vorlage B-2523 (ca. 8 m³)

Mit dem Genehmigungsantrag wurde auch ein Antrag nach § 8a BImSchG gestellt, der mit Schreiben vom 22.06.2022 positiv beschieden wurde.

Des Weiteren wurde der fortgeschriebene Teilsicherheitsbericht, anlagenbezogener Teil, „ATC 3-Anlage“ Ausgabe 1 vom 18.03.2022 dem Regierungspräsidium Freiburg vorgelegt und am 14.06.2022 geprüft, dieser entspricht den Anforderungen des § 9 i.V.m. den Anhängen II und III der StörfallV.

Aufgrund der Wassergefährdungsklasse 1 wird die AwSV-Anlage in die Gefährdungsstufe A eingestuft. Anlagen zur Herstellung, Behandlung und Verwenden der Gefährdungsstufe A unterliegen der Betreiberverantwortung, für diese sind keine wasserrechtlichen Zulassungen notwendig.

Im Rahmen der Errichtung der ATC 3-Anlage wurde eine Schallimmissionsprognose der deBAKOM GmbH erstellt. Bei der Fortschreibung des Lärmkatasters wird die ATC 3-Anlage in dieses aufgenommen.

Das Baufeld S-440 wird im unteren Bereich bauseitig so ausgeführt, dass auf diesem, neben der hier beantragten Errichtung einer ATC-3 Anlage (Ausbaustufe 1), zukünftig in dem freien überdachten Bereich eine weitere Anlage (Ausbaustufe 2) errichtet werden kann. Die Ausbaustufe 2 ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Antrages, diese befindet sich in einer frühen Planungsphase und wird bei Realisierung vorgängig in einem separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

4.2 Verfahren

4.2.1 Antrag

Die Evonik Operations GmbH hat mit Schreiben vom 08.04.2022 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer ATC 3-Anlage zur Herstellung von Alkyltrichlorsilanen einschließlich der baurechtlichen Genehmigung nach § 49 Abs. 1 Landesbauordnung⁷ beantragt.

Eine Anzeige nach § 7 der Störfallverordnung liegt dem Regierungspräsidium Freiburg bereits vor.

4.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 13.05.2022 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Freiburg. Die Auslegung erfolgt von Montag, den 23.05.2022, bis einschließlich Mittwoch, den 22.06.2022, durch Veröffentlichung im Internet sowie bei der Stadtverwaltung Rheinfelden und im Regierungspräsidium Freiburg, Schwendstraße 12 (§ 3 PlanSiG). Die Einwendungsfrist endete am Freitag, den 22.07.2022. Einwendungen wurden nicht erhoben.

4.2.3 Beteiligte

Die Stadt Rheinfelden (Baden) wurde als Träger öffentlicher Belange um Prüfung des Antrags gebeten. Mit Schreiben vom 21.06.2022 hat das Baurechtsamt der Stadt Rheinfelden (Baden) das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken geäußert, sofern die in der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 21.03.2022 (Punkt 3.3.1) angeführten Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden.

Zudem wurde das Landratsamt Lörrach – Wasser und Bodenschutz – angehört, Bedenken wurden nicht geäußert.

⁷ Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. Nr. 1, S. 1), in Kraft getreten am 8. Januar 2022

Des Weiteren wurde der Kanton Aargau als Träger öffentlicher Belange um Prüfung des Antrags gebeten. Mit Schreiben vom 29.11.2022 hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken geäußert.

4.2.4 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen ATC-Anlage zur Herstellung von Alkyltrichlorsilanen (ATC 3-Anlage) mit Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität um 3000 Tonnen pro Jahr für IBTCS bedarf nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie der Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

4.2.5 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung⁸ sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.

4.2.6 Störfallverordnung

Das Werk der Evonik Operations GmbH, Rheinfelden, ist ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz⁹ mit erweiterten Pflichten. Die ATC 3 - Anlage gehört zum sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereiches „OS 1-Betrieb“. Genehmigungstechnisch ist die ATC 3-Anlage der Anlage 518 zugeordnet. Die Gesamtanlage besteht dabei aus den Produktionsanlagen ATC 1 und ATC 2 sowie den Nebeneinrichtungen Tanklager S 439, S 304 und S 441. Für jede Anlage liegt ein entsprechender Teilsicherheitsbericht vor.

Es werden keine neuen störfallrelevanten Stoffe in der Anlage eingesetzt. Das stoffliche Gefährdungspotential in der Anlage bleibt im Wesentlichen bestehen. Durch die geplanten Änderungen ergibt sich kein neues Störfallszenario, das eine erneute Bewertung der Auswirkungen erforderlich machen würde. Weder die im Rahmen der Kapazitätserhöhung geplanten Durchsatzserhöhungen noch die apparativen Erweiterungen einer neuen ATC 3-Anlage führen dazu, dass der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand zwischen der Anlage und benachbarten Schutzobjekten in der

⁸ Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) vom 17.12.2020; GBl. S. 1233, 1248

⁹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013, (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274)

Umgebung des Betriebsbereiches der Evonik Operations GmbH räumlich noch weiter unterschritten wird.

4.2.7 Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt: BVT zur Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (Aug 2007).

4.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen ATC-Anlage zur Herstellung von Alkyltrichlorsilanen (ATC 3-Anlage) mit Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität um 3000 Tonnen pro Jahr für IBTCS betrifft eine Anlagenart, für die gemäß §§ 9 Abs. 3 Nr. 2, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 4.2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz¹⁰ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Vom Antragsteller sind gemäß Anhang 2 zum UVPG umweltrelevante Aspekte erörtert worden. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 06.09.2022 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies folgt insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen, die sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens befassen.

Standort

Die Aufstellung erfolgt auf einem Industriegelände ohne weitere Eingriffe in die umliegende Natur, es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Abluft

Die Reaktion erfolgt im geschlossenen System, Inertgase werden ausgeschleust. Das Abgas aus dem Prozess wird in das vorhandene Abgassystem eingebunden und auf die thermische Abgasnachbehandlungsanlage geführt.

¹⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021, (BGBl. I Nr. 14, S. 540)

Abwasser

Zu Freistellungszwecken im Rahmen der Wartung wird ein Wäscher installiert. Anfallendes Abwasser wird der werkseigenen biologischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

Abfall

Es entsteht zusätzlich gefährlicher Abfall von etwa 40 Tonnen zur Entsorgung.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugeordnet (45 m³, WGK 1). Die Wassergefährdungsklasse von IBTCS (Isobutyltrichlorsilan) und TCS (Trichlorsilan) ist 1, die fugenlose beschichtete Stahlbetonwanne dient als Auffangfläche, das gesamte Anlagenvolumen kann aufgefangen werden.

Geräuschemissionen

Im Rahmen der Errichtung der ATC 3-Anlage wurde eine Schallimmissionsprognose der deBAKOM GmbH erstellt. Nach dieser Prognose liegen die Immissionsorte gemäß TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der betrachteten Anlage, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Anlage nicht zu einer relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen führt.

Boden

Die Erweiterung der ATC3-Anlage erfolgt auf dem Betriebsgelände auf versiegelter Fläche. Die ATC 3-Anlage befindet sich in einer AwSV-konformen Auffangtasse, die flüssigkeitsundurchlässig beschichtet ist, somit kann eine Verunreinigung von Bodenflächen ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebiets werden keine Anforderungen an Schutzgebiete nach AwSV berührt.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Erweiterung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende Gebiet und die Bevölkerung. Das Verfahren und die dazu erforderlichen Komponenten sind technisch ausgereift und erprobt.

Die Vorprüfung ergab daher, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

4.3.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei dem vorgelegten Antrag handelt es sich um eine Genehmigung der Anlage nach Inkrafttreten der IE-Richtlinie, somit ist zu prüfen, ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Kann eine durch den Anlagebetrieb bedingte Verunreinigung von Boden und Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden, kann im Weiteren auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden.

Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

Nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV hat der Ausgangszustandsbericht Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserver Verschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Ergibt die Vorprüfung, dass durch die im Antrag beschriebenen technischen Maßnahmen und Verhältnisse vor Ort eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann, dann kann auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden. Ein gegebenenfalls erforderlicher AZB wird spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung vorgelegt.

4.3.3 Energieeffizienz

Die vorhandenen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung werden in Kapitel 4.5 der Antragsunterlagen beschrieben. Es sind keine weiteren Einsparpotentiale aufgrund der diskontinuierlichen Betriebsweise ersichtlich.

5 Rechtsgrundlage

5.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und

Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 in dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften.

Diese Genehmigung und sonstigen Entscheidungen werden gemäß § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen.

5.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen der Ziffer 3 ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Rechtsgrundlage für die baurechtlichen Nebenbestimmungen in Ziffer 3 ist § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz¹¹. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 3 LBO genannten Voraussetzungen.

5.3 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

5.3.1 Bestandsgenehmigungen

Sofern in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen der bisher erteilten, bestandskräftigen Genehmigungen weiter.

¹¹ Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 04.02.2021; GBl. Nr. 6, S. 181

5.3.2 Geltungsbereich

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 sowie 27 des Landesgebührengesetzes¹² in Verbindung mit den Gebührenverordnungen Umweltministerium¹³ und Wirtschaftsministerium¹⁴.

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von ■■■■ € zugrunde, davon Baukosten in Höhe von ■■■■ €.

Gebühr nach Ziffer 13.1.1 (WM):	■■■■ €	Baurecht
Gebühr nach Ziffer 8.1.1, 8.4.1, 8.8.2 (UM):	■■■■ €	BImSchG
Gebühr gesamt:	■■■■ €	

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■

¹² Landesgebührengesetz (LGebG) vom 21.05.2019; GBl. S. 161, 185

¹³ Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) vom 23.09.2021; GBl. Nr. 33, S. 869

¹⁴ Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM) vom 22.04.2020; GBl. Nr. 39, S. 963

Anhang 1, Ziffern 2.0 bis 2.25

2.0: Anschreiben und Antrag vom 08.04.2022 mit Inhaltsverzeichnis

2.1: Formblatt 1

2.2: Beschreibung des Vorhabens

2.3: Lageplan, Grund-/Konzessions-Fließbilder

2.4: Formblatt 2.1

2.5: Formblatt 2.2

2.6: Formblätter 3.1-3.3

2.7: Formblatt 4

2.8: Formblätter 5.1-5.3

2.9: Formblätter 6.1-6.2 (AwSV-Anlage)

2.10: Formblatt 7

2.11: Formblatt 8

2.12: Formblatt 9

2.13: Formblätter 10.1-10.2

2.14: Formblatt 11 mit Checkliste UVPG-Vorprüfung

2.15: Sicherheitsdatenblätter

2.16: Brandschutztechnische Stellungnahme

2.17: Schallimmissionsprognose (deBAKOM)

2.18: Ex-Schutzdokument ATC 3-Anlage

2.19: Sicherheitsbericht anlagenbezogener Teil ATC 3-Anlage (separater Ordner)

2.20-2.24: Reserve

2.25: Bauantrag

Inhaltsverzeichnis

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung.....	2
1.2 Baugenehmigung.....	2
1.3 Prüfmitteilung nach § 13 StörfallVO.....	2
1.4 Nebenbestimmungen.....	2
1.5 Erlöschen.....	2
1.6 Gebühr.....	2
2 Antragsunterlagen.....	2
3 Nebenbestimmungen.....	3
3.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	3
3.2 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	3
3.3 Nebenbestimmungen zum Brandschutz und Explosionsschutz.....	5
3.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
3.5 Maßnahmen zur Betriebseinstellung.....	6
4 Begründung.....	6
4.1 Beschreibung des Vorhabens.....	6
4.2 Verfahren.....	8
4.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	10
5 Rechtsgrundlage.....	12
5.1 Genehmigung.....	12
5.2 Nebenbestimmungen.....	13
5.3 Immissionsschutzrechtliche Hinweise.....	13
6 Gebührenfestsetzung.....	14
7 Rechtsbehelfsbelehrung.....	14
Anhang 1, Ziffern 2.0 bis 2.25.....	15